

26.05.2003

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens

A Problem

Der begünstigte Personenkreis war auf alle Angehörige einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes zu erweitern. Für ehemalige Angehörige einer Werkfeuerwehr war eine Härtefallregelung zu schaffen.

B Lösung

Erweiterung des Personenkreises in § 2 Abs. 2 sowie Neufassung des § 2 Abs. 3 und 4.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die Änderung wird der begünstigte Personenkreis um weniger als 1 % erweitert. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2002 wies einen Betrag von 31.000 € aus. Die Kosten erhöhen sich also pro Jahr voraussichtlich um weniger als 310 €.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium sowie das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.

Datum des Originals: 20.05.2003/Ausgegeben: 27.05.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Das Gesetz tritt am 31.12.2008 außer Kraft.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens

Artikel I

Das Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. November 1954 (GV. NW S. 351), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV. NW. S. 800), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufs- und Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) sowie Bedienstete, die einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes angehören, können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber oder in Gold ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 25 oder 35 Jahre lang aktiv im Feuerschutz pflichttreu ihren Dienst getan haben. Zeiten der Laufbahnausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst und Zeiten in der Jugendfeuerwehr sind anzurechnen.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit unmittelbar vor oder im Anschluss an die Mitgliedschaft in einer Werkfeuerwehr können in einem Umfang von bis zu fünf Jahren auf die Wartezeit angerechnet werden.

3. Der bisherige § 2 Absatz 3 wird § 2 Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

(4) Die in Absatz 2 und 3 Genannten und andere Personen können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe ausgezeichnet werden

- a) in Silber für besondere Verdienste um das Feuerschutzwesen,

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens

§ 2

(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Berufs- und Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber oder in Gold ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 25 oder 35 Jahre lang aktiv in einer Feuerwehr pflichttreu ihren Dienst getan haben.

(3) Feuerwehrangehörige und andere Personen können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe ausgezeichnet werden

- a) in Silber für besondere Verdienste um das Feuerschutzwesen,

- | | |
|--|---|
| <p>b) in Gold für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz.</p> | <p>b) in Gold für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz.</p> |
| <p>4. Der bisherige § 2 Absatz 4 wird § 2 Absatz 5.</p> | <p>(4) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.</p> |
| <p>5. § 9 erhält folgende Fassung:</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31.12.2008 außer Kraft.</p> | <p>§ 9</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> |

Artikel II **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach dem Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. November 1954 (GV. NW. S. 351), geändert durch Gesetz v. 18.12.1984 (GV. NW. S. 800), können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Berufs- und Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) u. a. mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber oder Gold ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 25 oder 35 Jahre lang aktiv in einer Feuerwehr pflichttreu ihren Dienst getan haben.

Hierzu ist festzustellen, dass das Feuerwehr-Ehrenzeichen nicht nur wegen der besonderen Gefährdung dieses Personenkreises, sondern hauptsächlich deshalb eingeführt worden ist, um die Ehrenamtlichkeit der Feuerwehrleute anzuerkennen und zu würdigen. Da in den Städten mit einer Berufsfeuerwehr diese mit der Freiwilligen Feuerwehr eine Einheit - die Feuerwehr der Stadt - bildet, wurden auch die kommunalen Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten der Berufsfeuerwehren mit eingeschlossen.

Die Angehörigen von Werkfeuerwehren sollten nicht zurückstehen und wurden ebenfalls mit einbezogen.

Bei diesem vorgenannten Personenkreis handelt es sich jedenfalls um aktiv in einer Feuerwehr tätige Personen, die für ihre besonders gefährliche Einsatzfähigkeit durch die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens geehrt werden. Bei dem in § 2 Abs. 2 neu erfassten Personenkreis sind regelmäßig Einsatzfähigkeiten und andere Tätigkeiten des feuerwehrtechnischen Dienstes (z. B. in Kreisleitstellen) in zeitlich und örtlich unterschiedlicher Verteilung gegeben. Zur Vermeidung einer vermeintlichen Geringschätzung dieses Personenkreises ist die Ausweitung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes erforderlich. Damit wird dem Wunsch u. a. der ÖTV (jetzt Verdi) entsprochen.

Für Personen, die ohne eigenes Verschulden die geforderten Zeiten nach § 2 des Gesetzes - zum Beispiel wegen Auflösung der Werkfeuerwehr - nicht mehr erreichen können, aber weiter mit Tätigkeiten betraut sind, die den Aufgaben im Feuerschutz vergleichbar sind, wurde die Härteklausel des § 2 Abs. 3 eingeführt.